



HESSISCHER LANDTAG

20. 10. 2022

Kleine Anfrage

Dr. h. c. Jörg-Uwe Hahn (Freie Demokraten) vom 30.08.2022

Zaunanlage im Naturschutzgebiet Bingenheimer Ried

und

Antwort

Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Vorbemerkung Fragesteller:

Neben der Begabung kann die kleinflächige Einzäunung eine Möglichkeit sein, um im Rahmen des Prädatorenmanagements Bodenbrüter punktuell zu schützen. Wegen des umfassenden Eingriffs in den Naturhaushalt sollte der Ausschluss von Beutegreifern jedoch nur eine vorübergehende Lösung sein. In diesem Jahr wurde zum Schutz von Wiesenbrütern eine weitere Fläche im Vogelschutzgebiet Wetterau eingezäunt. Anders als die bisherigen kleinflächigen Zäunungen, die sich vor allem um die Nester herum konzentrierten, umfasst die aktuelle Einzäunung das komplette Naturschutzgebiet Bingenheimer Ried. Es ist mit einer Fläche von ca. 85 ha damit ca. 17-mal größer als die bisherigen Kiebitz-Schutzzäune in Reichelsheim, Karben und Ilbenstadt, die jeweils ca. 5 ha umfassten. Durch die Größe wird, anders als bei den kleinflächigeren Einzäunungen, eine Öffnung des Zauns außerhalb der Brutzeit allerdings kaum möglich sein. Der Eingriff wirkt sich damit nicht nur auf das Landschaftsbild negativ aus, sondern hat auch einen nicht zu unterschätzenden Effekt auf den Naturhaushalt, da durch die ganzjährige Aussperrung viele Tierarten ihren Lebensraum verlieren bzw. ihre ökologische Funktion im Naturkreislauf nicht wahrnehmen können. Zudem steigt mit jedem Meter Zaun, der in der offenen Landschaft errichtet wird, die Gefahr, dass Wildtiere sich im Zaun verfangen und verletzen. Wegen der Größe und der damit verbundenen Unübersichtlichkeit, sowie dem enormen Kontrollaufwand wird auch das effektive Fernhalten des Raubwilds erschwert. Dies zeigen nicht nur Erfahrungen mit deutlich kleineren dauerhaften Schutzzäunen (z. B. um Hühnerhaltungen) eindringlich, sondern auch die Feststellung, dass trotz aller Vorsorgemaßnahmen bereits zwei Waschbären hinter dem Zaun beobachtet werden konnten. Bereits in den letzten Jahren haben Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen durch Wildvögel (vor allem Gänse) im Vogelschutzgebiet Wetterau deutlich zugenommen! Da die eingezäunten Areale auch attraktive Brutplätze für Gänse und Schwäne darstellen, ist zu befürchten, dass die durch diese Vogelarten verursachten Schäden in der Landwirtschaft weiter deutlich zunehmen werden. Wie bekannt geworden ist, ist zur Regulierung der Graugänsepopulation auch die Entnahme bzw. das Anstechen von Eiern vorgesehen. Die Graugans unterliegt dem Jagdrecht.

Vorbemerkung Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Wiesenbrütende Watvögel wie Kiebitz, Brachvogel und Uferschnepfe zählen wegen jahrhundertelanger Entwässerung ihrer Lebensräume zu den am stärksten vom Aussterben bedrohten Arten in Hessen. Die verbliebenen Vorkommen konzentrieren sich auf wenige Schutzgebiete in einer ansonsten ausgeräumten Landschaft. Diese Schutzgebiete sind auch Anziehungspunkt für Prädatoren. Im Naturschutzgebiet „Bingenheimer Ried“ wurde ein Prädatorenmanagement erprobt, das zu keinem Erfolg hinsichtlich der Bestandsentwicklung der Zielarten geführt hat. Dagegen haben zunächst pilothaft erprobte Einzäunungen zu einem deutlichen Anstieg der Population und des Bruterfolgs von Wiesenbrütern geführt. Auf Basis dieser Erkenntnisse wurde der bestehende Weidezaun um das Bingenheimer Ried so ertüchtigt, dass er von Prädatoren nur schwer überwunden werden kann. Die Einzäunung hat bereits im ersten Jahr zur Wiederansiedlung bereits ausgestorbener Brutvogelarten sowie zu einem außerordentlichen Bestandsanstieg und einem ebenfalls außergewöhnlichen Bruterfolg bei einer Vielzahl akut vom Aussterben bedrohter Vogelarten geführt. Die ebenfalls gestiegene Zahl von brütenden Graugänsen im Gebiet verstärkt den Effekt, weil die wehrhaften Tiere den Schutz der brütenden Vögel im Gebiet insgesamt verbessern.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wer hat die notwendige baurechtliche bzw. naturschutzrechtliche Genehmigung für den Bau des Zauns rund um das ca. 85 ha große Areal des Naturschutzgebiets Bingenheimer Ried erteilt bzw. welche Zuständigkeit ergibt sich für die Genehmigungserfordernis?

Eine baurechtliche Genehmigung für die Zaunanlage ist nach Einschätzung der zuständigen unteren und oberen Bauaufsichtsbehörde im vorliegenden Fall nicht erforderlich, da es sich um eine

bauliche Anlage handelt, die nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB zulässig ist. Die erforderlichen Voraussetzungen wurden geprüft und als erfüllt beurteilt.

Die Zuständigkeit für eine naturschutzrechtliche Genehmigung liegt bei der Unteren Naturschutzbehörde des Wetteraukreises. Ein entsprechender Antrag wurde seitens der Oberen Naturschutzbehörde als Träger der Maßnahme bei der Unteren Naturschutzbehörde gestellt. Diese hat von der Möglichkeit des § 3 Abs. 2 Nr. 1 Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz Gebrauch gemacht, wonach der Eingriff als genehmigt gilt.

Frage 2. Welche Behörden und Verbände wurden bei der Planung und Durchführung der Einzäunung eingebunden und gab es dabei die Möglichkeit einer öffentlichen Stellungnahme?

Das Naturschutzgebiet (NSG) Bingenheimer Ried ist eines der landesweit bedeutendsten Refugien seltener Amphibien- und Vogelarten. Es gilt als eines der wertvollsten hessischen Brutareale für Kiebitze. In der Wetterau liegt außerdem ein Verbreitungsschwerpunkt der noch vorhandenen hessischen Kiebitz-Population. Insgesamt brüten dort rund 30 Vogelarten, darunter vier bestandsbedrohte Entenarten. Der Bau eines Schutzzaunes um das NSG wurde von der Arbeitsgruppe Wiesenbrüterschutz Wetterau aufgrund der positiven Erfahrungen beim Bruterfolg seltener Wiesenbrüter bei bereits bestehenden kleineren Zäunen in den Bereichen „Mähried von Reichelsheim“, „Niederwiesen von Ilbenstadt“ und im Naturschutzgebiet „Ludwigsquelle“ vorgeschlagen.

Die für das Gebietsmanagement zuständige Obere Naturschutzbehörde wurde gebeten, die Errichtung eines solchen Zaunes um das NSG Bingenheimer Ried zu prüfen. Dazu fanden im Juli, August und September 2021 jeweils Besprechungen mit Vertretern der Landwirtschaft (Ortslandwirten und örtlich betroffenen Landwirten), mit den betroffenen Jagdausübungsberechtigten der Jagdreviere Bingenheim und Heuchelheim, dem Bürgermeister der Gemeinde Eczell und der Bürgermeisterin der Gemeinde Reichelsheim sowie mit der AG Wiesenbrüterschutz statt. Für eine weitergehende formale Beteiligung bestimmter Behörden oder Verbände bot die Maßnahme keinen Anlass. Auch eine Befreiung gemäß § 5 der Verordnung über das Naturschutzgebiet Bingenheimer Ried vom 02.01.1985 und damit eine Beteiligung der Landesnaturschutzverbände war nicht notwendig. Bei der Ertüchtigung des bestehenden Weidezaunes handelt es sich um eine Gebietsmanagementmaßnahme, die von der Oberen Naturschutzbehörde, also von der für das Management des Schutzgebietes zuständigen Stelle des Landes Hessen, durchgeführt wird. Die zuständige Naturschutzbehörde als Auftraggeberin kann sich jedoch nicht selbst von den Verboten der Naturschutzgebietsverordnung befreien. Es findet daher in solchen Fällen kein formales Befreiungsverfahren statt. Stattdessen wurde das Projekt vorher allen örtlich Betroffenen direkt vorgestellt und mit ihnen diskutiert. Ziel war es, bei den unmittelbar Betroffenen eine entsprechende Akzeptanz zu finden, ohne die ein solches Projekt nicht hätte umgesetzt werden sollen. Dieses Ziel wurde nach Einschätzung der Oberen Naturschutzbehörde erreicht.

Frage 3. Eingriffe in Natur- und Landschaft sollten stets so gering wie möglich gehalten werden. Welche Alternativen wurden überprüft, um die negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild und den Naturhaushalt durch den Zerschneidungseffekt auf die örtlich vorkommenden Tierarten wie Feldhase, Rehe, Igel etc. so gering wie möglich zu halten?

Um den Prädationsdruck auf die stark bedrohten Wiesenbrüter im NSG „Bingenheimer Ried“ sowie in zahlreichen anderen geeigneten Wiesenbrütergebieten in der Wetterau zu verringern, wurde zunächst versucht, mit intensiver Fallenjagd um die Schutzgebietsflächen die Bestände örtlicher Prädatoren (insbesondere Fuchs und Waschbär) zu verkleinern. Dazu wurden den örtlichen Jagdausübungsberechtigten Fallen seitens des Landes zur Verfügung gestellt. Die weitere Intensivierung und Finanzierung dieser Maßnahmen (v. a. Ankauf von Fallen) wurde jedoch nicht weiterverfolgt, da – unter anderem aus Tierschutzgründen – auch andere, mildere Mittel und defensives Management erprobt werden sollen. Es zeigt sich bereits, dass die Zäunung eine deutlich effektivere Maßnahme hinsichtlich der verschiedenen Schutzziele (Artenschutz, Tierschutz) darstellt und zudem deutlich erfolgreicher ist. Zerschneidungseffekte im eigentlichen Sinne sind durch die Maßnahme nicht zu befürchten, allerdings ist die Durchgängigkeit der Landschaft für größeres Schalenwild beispielsweise das Rehwild leicht eingeschränkt. Dies wurde gesehen, aber aufgrund der Abwägung zugunsten des Wiesenbrüterschutzes und der weiteren Schutzziele des NSG in Kauf genommen, da für Rehwild die Möglichkeit besteht, den Zaun relativ einfach zu umgehen, im Gegensatz etwa zu Zauanlagen entlang von Autobahnen und Bahntrassen. Für kleinere Arten wie Igel und Hase stellt der Zaun kein Hindernis dar.

Frage 4. Eingriffe in Natur- und Landschaft sind durch den Verursacher auszugleichen. Welche Maßnahmen sind geplant bzw. wurden bereits umgesetzt, um den Eingriff, der sich u. a. auf das Landschaftsbild auswirkt aber auch Tierarten den Lebensraum nimmt, auszugleichen?

Der Zaun dient primär den Zielsetzungen des Naturschutz- und EU-Vogelschutzgebietes, indem er den Bruterfolg der stark gefährdeten Wiesenbrüter durch entscheidende Verringerung des Prädationsdruckes massiv verbessert. Gleichzeitig ersetzt er den bisher dort für die durchgeführte

extensive Mutterkuhhaltung bestehenden Weidezaun. Der Zaun stellt daher auch keine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar, so dass hier kein naturschutzrechtlicher Ausgleich erforderlich ist.

Frage 5. Welche Vorgehensweise ist angedacht, sollte Haarraubwild wie Fuchs oder Waschbär in das eingezäunte Gelände gelangen?

Sollten Individuen von Fuchs oder Waschbär in den umzäunten Bereich gelangen, sollen diese unter Beachtung der jagd- und naturschutzrechtlichen Vorgaben möglichst von dort entfernt werden. Die bestehende Naturschutzgebietsverordnung lässt ein solches Vorgehen als Managementmaßnahme zu.

Frage 6. Wie wurde bei den bereits entdeckten Waschbären vorgegangen?

Der betroffene Jagdausübungsberechtigte erhielt von der Oberen Naturschutzbehörde die schriftliche Erlaubnis, die ganzjährig bejagbaren Jungtiere der Waschbären zu fangen bzw. notfalls zu schießen. Während der jagdlichen Schonzeit müssen adulte Waschbären im Zaun belassen werden.

Frage 7. Wie wurde hinsichtlich der aufgetretenen Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen die Absprache mit den Landwirten vor Ort bzw. dem zuständigen Landwirtschaftsamt gestaltet?

In der Wetterau besteht seit vielen Jahren bereits ein sogenanntes „Gänserastmanagement“ auf Vertragsnaturschutzbasis in einer bestimmten Gebietskulisse. Dabei stellen die betroffenen Landwirte entsprechende Anträge zum Abschluss solcher Verträge bei der Unteren Landwirtschaftsbehörde und erhalten Entschädigung. Wegen der steigenden Populationszahlen der Gänse wurde im letzten Jahr zum einen die Gebietskulisse für dieses Programm erweitert und zum anderen wurden die Vertragsnaturschutzsätze erhöht.

Frage 8. In welcher Form wurden hinsichtlich der auftretenden Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen im Jahr 2022 Vorsorgemaßnahmen getroffen?

Für das Jahr 2022 wurden erhöhte Finanzmittel für das Gänserastmanagement bei der mittelverwaltenden Oberen Naturschutzbehörde vorgehalten.

Frage 9. Welche jagdrechtliche Regelung wurde hier hinsichtlich der Entnahme bzw. des Anstechens von Graugans-Eiern getroffen?

Bisher wurden nach Auskunft der Oberen Naturschutzbehörde bei Gänsegelegen im Zaun weder Eier entnommen noch angestochen. Richtig ist, dass im Rahmen der erwähnten Gespräche mit den Vertreterinnen und Vertretern der Landwirtschaft im Vorfeld überlegt wurde, ob im Falle einer steigenden Gänsezahl durch vermehrte Gänsebruten innerhalb des umzäunten Gebiets, Maßnahmen zur Regulation der Gänsepopulation vorgenommen werden können. Wie dieses Populationsmanagement im Einzelnen aussehen könnte, wird in einer eigens dafür eingerichteten Arbeitsgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern der zuständigen Behörden (Landwirtschaft, Untere Naturschutzbehörde, Untere Jagdbehörde, schutzgebietsbetreuendes Forstamt, Hessisches Landesamt für Naturschutz-Vogelschutz) sowie dem Naturschutzgebietsbetreuer, und der örtlichen Jägerschaft unter der Leitung der Oberen Naturschutzbehörde besprochen und erarbeitet.

Frage 10. Gibt es hierbei Ausnahmegenehmigungen bezüglich der Schonzeit bzw. der Handhabung in jagdrechtlich befriedeten Bezirken?

Ein im Sinne des Jagdrechtes befriedeter Bezirk liegt nicht vor. Die Frage möglicherweise erforderlicher unterschiedlicher Genehmigungen für die möglichen Maßnahmen gilt es, wie zu Frage 9 bereits ausgeführt, ebenfalls im Anschluss an die Ergebnisse der genannten Arbeitsgruppe zu klären.

Wiesbaden, 17. Oktober 2022

Priska Hinz